



An das
Bundesministerium für Finanzen
z.H. Mag. Christoph Schlager
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 06. November 2015
Zl. B-945/061115/GK,SE

GZ: BMF-010000/0038-VI/1/2015

Betreff: Abgabenänderungsgesetz 2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Bezugnehmend auf das gemeinsame Schreiben der kommunalen Spitzenverbände vom 29. Oktober 2015 (GBD Zl.: B-945/291015/GK), in dem eine Änderung bzw. Klarstellung im § 14 Abs. 1 KommStG vorgeschlagen wird, dürfen wir auch an dieser Stelle noch einmal die Bedeutung dieser angestrebten Änderung für eine ökonomisch Verwaltungspraxis der Gemeinden hervorheben:

Obwohl die Kommunalsteuerprüfung primär dem für die Lohnsteuerprüfung zuständigen Finanzamt (§ 81 EStG 1988) oder dem für die Sozialversicherungsprüfung zuständigen Krankenversicherungsträger (§ 41a Abs. 1 und Abs. 2 ASVG) vorbehalten ist, konnte jedoch bisher eine flächendeckende und anschlussbezogene Kommunalsteuerprüfung durch GPLA-Organen aus ressourcengründen niemals Platz greifen. Deshalb hat der Gesetzgeber im § 14 Abs. 1 letzter Satz KommStG festgestellt, dass das Recht der Gemeinden auf Durchführung einer Nachschau gemäß der jeweils für sie geltenden Landesabgabenordnung (Abgabenverfahrensgesetz) unberührt bleibt; dieses Recht auf Nachschau, entsprechend den jeweils geltenden Landesabgabenordnungen (Abgabenverfahrensgesetz) beinhaltet nicht nur die Nachschau, sondern auch die Außenprüfung.

Seitens der rechtsfreundlichen Vertretungen wurde diese Gesetzesbestimmung oftmals dahingehend ausgelegt, dass damit nicht die Außenprüfung, sondern lediglich die Nachschau im Sinne des § 144 BAO vermeint sei, was jedoch weder



vom Gesetzgeber gewollt war, noch eine geeignete Abgabenprüfung durch Gemeindeorgane in Ergänzung zur GPLA-Prüfung ermöglicht. Aus diesem Grund hatte der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 7.7.2011, 2009/15/0223, zu dieser „umstrittenen“ Gesetzesbestimmung eine Rechtsaussage getroffen, dass damit offensichtlich über die Nachschau hinaus auch die Außenprüfung vermeint sei. Ungeachtet dieser höchstgerichtlichen Entscheidung wird vielfach von Abgabepflichtigen nach wie vor und entgegen dieser Höchstgerichtsentscheidung die Rechtsmeinung vertreten, dass mit dieser Gesetzesbestimmung lediglich eine Nachschau vermeint sei und es wird mit dieser Begründung den Gemeindeprüfungsorganen die Berechtigung einer Prüfungstätigkeit und die Vorlage der Bemessungsgrundlagen für die Kommunalsteuerfestsetzung verweigert. Eine Durchsetzung des Rechtsstandpunktes der Kommunen ist rechtlich zwar möglich, aber mit einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand für die Kommunen, aber auch für die Abgabepflichtigen selbst verbunden.

Es wird daher angeregt, im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 2015 eine Klarstellung im Kommunalsteuergesetz vorzunehmen; danach sollte § 14 Abs. 1 letzter Satz wie folgt lauten:

„Das Recht der Gemeinden auf Durchführung einer Außenprüfung im Sinne des § 147 Abs. 1 BAO bleibt unberührt, wobei § 148 Abs. 3 BAO sinngemäß anzuwenden ist.“

Schließlich wird auch noch eine Erweiterung im § 30 Abs. 2 BAO im Zusammenhang mit Unternehmen der Daseinsvorsorge angeregt, wonach das Wort „Kälte“ einbezogen werden sollte; § 30 Abs. 2 BAO hat daher zu lauten:

„Ein Unternehmen, das der Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, Kälte, Erdöl oder dessen Derivaten dient, hat keine Betriebsstätte in den Gemeinden, durch die nur eine Leitung geführt wird, in denen aber Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, Kälte, Erdöl oder dessen Derivate nicht abgegeben werden.“

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Leiss e.h.

Mödlhammer e.h.

Dr. Walter Leiss

Prof. Helmut Mödlhammer